

## Steuerliche Absetzbarkeit Ihrer Spenden und Zustiftungen

Die Stiftung Arbeit und Umwelt der IG BCE ist als **besonders förderungswürdige, gemeinnützigen Zwecken dienende Organisation** anerkannt.

Ihre einmaligen oder regelmäßigen Spenden, Förderbeiträge oder Zustiftungen sind als Sonderausgaben steuerlich absetzbar, und mindern Ihr zu versteuerndes Einkommen.

**Spendenbescheinigungen** werden von uns ab einem Betrag von 50 Euro **zeitnah ausgestellt**.

Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 gelten folgende Regelungen:

### Erbschafts- und Schenkungssteuer

Zuwendungen anlässlich der Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung und spätere Zuwendungen sind nach dem deutschen Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz steuerfrei.

### Spenden

Nach § 10b Abs. 1 EStG können Sie in jedem Kalenderjahr **entweder** bis zu 20 Prozent Ihres zu versteuernden Einkommens **oder** bis zu 4 Promille der Summe aller Umsätze und im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter spenden und diesen Betrag als Sonderausgaben steuermindernd geltend machen. Der Spendenabzugsbetrag ist unbegrenzt vortragsfähig. Das bedeutet, dass ein Spender seine geleistete Spende z. B. in spätere Jahre vortragen kann, was dann vorteilhaft ist, wenn eine Spende in einem einkunftsschwachen Jahr geleistet wird.

Beispiel: Sie spenden im Jahr einmalig 21.500 Euro. Können sie diesen Betrag geltend machen?

Einkünfte (zu versteuerndes Einkommen):      120.000 Euro - 20 %      = 24.000 Euro

Summe aus Umsatz und Gehältern:              900.000 Euro - 4 ‰      = 3.600 Euro

Der Ansatz von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte ist in diesem Fall günstiger.

### Zustiftungen

Gemäß § 10b Abs. 1 a S. 1 können Zuwendungen in den Vermögensstock (sog. Zustiftungen) bis zu 1.000.000 Euro an eine gemeinnützige Stiftung im Jahr der Zuwendung und in den darauffolgenden neun Jahren steuermindernd geltend gemacht werden. Diese Abzugsmöglichkeit besteht zusätzlich zu den oben genannten Höchstbeträgen (20 % bzw. 4 ‰ Regelung). Jedem Ehegatten steht der Höchstbetrag einzeln zu, unabhängig, davon ob sie zusammen oder getrennt veranlagt werden. Mit jeder Zuwendung in den Vermögensstock beginnt ein neuer 10jähriger Abzugszeitraum.

Vermögensstockspenden, die nicht innerhalb des 10jährigen-Abzugszeitraums nach § 10b Abs. 1a Satz 1 EStG verbraucht wurden, gehen in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag nach § 10b Abs. 1 EStG über.